

Telefon: 233 - 28261
Telefon: 233 - 28264
Telefax: 233 - 28606

Datenschutzbeauftragter

**Tätigkeitsübersicht des Datenschutzbeauftragten
der Landeshauptstadt München
für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10700

Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 12. Dezember 2012
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Einzelne Tätigkeitsbereiche	5
A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG	5
B. Externen- und PJD-Verfahren	14
C. Mitwirkung in städtischen Gremien und Arbeitskreisen	15
D. Erfahrungsaustausch mit anderen Datenschutzbeauftragten	16
E. Unbegründete Beschwerden	16
F. Begründete Beschwerden	19
G. Datenschutzrechtliche Prüfungen	22

1. Zusammenfassung

Nach Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) hat die Stadt München als öffentliche Stelle einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt und in seiner Eigenschaft als behördlicher Datenschutzbeauftragter weisungsfrei ist. Er kann sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 25 Abs. 3 BayDSG).

Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist es, auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken (Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG). Nach Art. 26 BayDSG erteilt er ferner die datenschutzrechtliche Freigabe von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BayDSG) und führt das behördliche Verzeichnisse nach Art. 27 BayDSG. Weitere Aufgaben des Städtischen Datenschutzbeauftragten sowie Zuständigkeiten anderer Stellen der Stadtverwaltung für die Wahrnehmung von Datenschutzaufgaben sind in der Geschäftsanweisung für den Datenschutz (DS-GAM) geregelt.

In der Landeshauptstadt München ist eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 für die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen, die vom Leiter der Rechtsabteilung des Direktoriums in Personalunion wahrgenommen wird. Die Stellvertretung und Sachbearbeitung wird von einer Juristin in A 15 wahrgenommen. Die Eigenbetriebe sind datenschutzrechtlich als eigene speichernde Stellen anzusehen und haben daher jeweils eigene dem fachlichen Weisungsrecht des städtischen Datenschutzbeauftragten nicht unterliegende Datenschutzbeauftragte bestellt.

Des Weiteren verfügen die Referate zur Unterstützung des Städtischen Datenschutzbeauftragten über z. Z. insgesamt 17 (ohne Eigenbetriebe) seinem fachaufsichtlichen Weisungsrecht unterliegende sog. "örtliche Datenschutzbeauftragte", die dafür jeweils mit unterschiedlichen Zeitanteilen tätig sind. Sie haben die Aufgabe, spezielle datenschutzrechtliche Fragen aus den Referaten (z.B. Ausländerrecht, Sozialrecht), die sich bei stadtinternen Anfragen bzw. bei Bürgerbeschwerden stellen, ggf. in Zusammenarbeit mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten zu bearbeiten.

Der städtische Datenschutzbeauftragte sowie die örtlichen Datenschutzbeauftragten haben jedoch keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Dienststellen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung bei datenschutzrechtlichen Fragen. Bei Konfliktfällen ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren, der, falls erforderlich, seinerseits den Oberbürgermeister in Kenntnis zu setzen hat. Ferner kann sich der städtische Datenschutzbeauftragte unmittelbar an den Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten wenden.

Zu A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - bedarf der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle. Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen von Verfahren, Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayDSG.

Vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens haben öffentliche Stellen ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen, Art. 26 Abs. 3 BayDSG. Die Angaben, die dabei zu tätigen sind, sind in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 9 BayDSG aufgelistet. Nach deren Prüfung erteilt dann der behördliche Datenschutzbeauftragte die datenschutzrechtliche Freigabe. Innerstädtisch ist das Verfahren in der Geschäftsanweisung für den Datenschutz bei der Landeshauptstadt München - DS-GAM - geregelt. Als Anlage 2 ist dort die Verfahrensbeschreibung enthalten, mit der die gesetzlich geforderten Angaben angefordert werden. Weiterhin ist als Anlage 3 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG bzw. als Anlage 4 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 21 a Abs. 6 i. V. m. Art. 7 und 8 BayDSG im Intranet eingestellt. Danach müssen die jeweiligen Fachdienststellen, die den Neueinsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren in diesem Sinne planen, die in der DS-GAM zur Verfügung gestellten Formblätter ausfüllen und über ihre örtlichen Datenschutzbeauftragten, die die Vorprüfung übernehmen, dem städtischen Datenschutzbeauftragten zur Erteilung der Freigabe zuleiten.

Im Berichtszeitraum erfolgten 75 Freigabeverfahren und somit eine Steigerung von nahezu 50 % gegenüber dem letzten Berichtszeitraum 2008 bis 2009, in dem 52 Freigabeverfahren durchzuführen waren. Hinzu kommt auch eine Steigerung der qualitativen Anforderungen, da die automatisierten Verfahren zunehmend komplexer werden und damit zeitaufwändiger und schwieriger auch in der datenschutzrechtlichen Überprüfung zu beurteilen sind.

Erst zum 01.01.2012 wurde die Info-GAM durch die MIT-GA abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt entfällt auch die Mitwirkung in den sog. "Externenverfahren". Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten erfolgt in Zukunft über das Anforderungsmanagement, insbesondere im Rahmen der Designvorgabe Datenschutz.

Zu C. Und D. Mitwirkung in städtischen Gremien und Erfahrungsaustausch mit anderen

Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München nimmt an den Sitzungen verschiedener Gremien und Arbeitskreise (städtisch, bayernweit und bundesweit) teil. Außer der Vorbereitung anhand der übersandten Unterlagen mussten verschiedentlich Stellungnahmen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erarbeitet, zum Teil auch vorgetragen werden.

Zu E. und F. Beschwerden

Es gab im Berichtszeitraum 66 datenschutzrechtliche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger, die unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen. Davon haben 16 Beschwerden die Stadt gar nicht betroffen, 30 Beschwerden waren unbegründet. Die unbegründeten Beschwerden gegen die Stadt werden unter dem Gliederungspunkt E, die begründeten unter F gesondert behandelt. Damit sind die Zahlen absolut etwas zurückgegangen, das Verhältnis von begründeten, unbegründeten und die Stadt nicht betreffenden Beschwerden ist aber im Wesentlichen gleich geblieben.

Bei den Beschwerden, die inhaltlich die Stadt nicht betrafen, wurden die Beschwerdeführer an die zuständigen Stellen verwiesen. Betroffen von solchen Beschwerden waren häufig Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, für die in Bayern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig ist. Die mangelnde Möglichkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten, gegen Firmen (z.B. Google) vorzugehen, ist häufig schwer zu vermitteln, zumal die zentrale Zuständigkeit einer Behörde in Ansbach für Münchener Bürgerinnen und Bürger nicht leicht verständlich ist. Weiterhin war zu beobachten, dass große Unsicherheiten herrschen darüber, dass das Jobcenter als eigene speichernde Stelle selbst für datenschutzrechtliche Beschwerden zuständig ist und auch eine eigene Datenschutzbeauftragte hat, an die dann in diesen Fällen verwiesen wurde. Beschwerden gegen Private kamen vor allem aufgrund einer zunehmenden Sensibilisierung gegen Videobeobachtungen zustande, z. B. im Zusammenhang mit Google Street View.

Zu G. Datenschutzrechtliche Prüfungen

In zahlreichen Fällen, die unter keine der oben dargestellten Tätigkeiten (A. bis F.) gerechnet werden können, erfolgte eine Beratung durch den städtischen Datenschutzbeauftragten. Dabei ging es teilweise um mündliche, teilweise um schriftliche Auskünfte, die Bearbeitung von Stadtratsanfragen und -anträgen, das Erstellen von Gutachten, Schreiben an inner- und außerstädtische Stellen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben sowie zu von anderen Dienststellen gefertigten Beschlussvorlagen.

In diesem Berichtszeitraum waren, zusätzlich zu den bereits im letzten Berichtszeitraum angesprochenen Tätigkeitsschwerpunkten häufig aufwändig Anfragen und Stellungnahmen zu Themen gewünscht, die zwar den Datenschutz betreffen, für die aber der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München nicht zuständig ist, da sie nicht die Stadtverwaltung betreffen. Beispielhaft sei hier die Problematik im Zusammenhang mit dem Projekt der Firma Google "Street View" genannt, aber auch die zunehmenden Probleme, die durch die weite Verbreitung von Social Media (z.B. facebook) entstehen.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden über 500 derartige Fragen und Bitten um Prüfungen bzw. Auskunftserteilung zu datenschutzrechtlichen Problemen erfasst. Ein Grund für die Zunahme der Prüfungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum dürfte ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Datenschutzthemen sein, wobei deren Fragen nicht immer unmittelbar von den sachbearbeitenden Dienststellen selbst beantwortet werden. Außerdem werden unter dieser Rubrik auch die zahlreichen datenschutzrechtliche Anfragen von

Dienststellen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einführung komplexer städtischer Projekte z. B. im Zusammenhang mit MIT-KonkreT, E-Government, Dokumentenmanagementsystem etc., gestellt werden.

2. Einzelne Tätigkeitsbereiche

A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Freigabe wurden u.a. folgende Verfahren geprüft:

1. Qualitätskontrolle Rettungsdienst mit dem Ziel, die Hilfen für reanimierte Patienten zu verbessern
2. FaBest - Fachverfahren Betreuungsstelle im Amt für Soziale Sicherung, Betreuungsstelle
3. Dokumentenmanagementsystem für die Abteilung Bürgeranliegen im Direktorium
4. Krematorium - Alarmanlage mit Videoaufzeichnung
5. QSDHP -Qualitätssicherung - Sozialpädagogischer Diagnose-Hilfeplan
6. Aktualisierung der Vereinsbroschüre des Ausländerbeirats im Internet
7. Verschiedene Verfahren des Referats für Gesundheit und Umwelt zur Elektronischen Archivierung von eingehenden Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz
8. Videobeobachtung und -aufzeichnung in der Tiefgarage des Technischen Rathauses
9. Kennzeichenerfassung im Rahmen des Parkraummanagements
10. E-Banking bei der Städtische Bestattung
11. Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze für Reiseverkehrskaufleute
12. Mehrere Digitale Röntgensysteme des Referats für Gesundheit und Umwelt
13. Octoware - ein Verfahren des Referats für Gesundheit und Umwelt für Schuleingangsuntersuchungen und zur Schulgesundheitspflege
14. Verschiedene Verfahren des Fachbereich Tourismus im Referat für Arbeit und Wirtschaft

15. Ausstellung sog. "Zufahrtskontrollbelege" für Lieferanten und Beschicker des Oktoberfestes 2011
16. Verschiedene innerdienstliche Listen des Fachbereichs Tourismus im Referat für Arbeit und Wirtschaft
17. VEMAGS - Verfahrensmanagementsystem für Großraum- und Schwertransporte des Kreisverwaltungsreferats
18. Pro-LBK - Programm zur Verfahrensunterstützung der Lokalbaukommission München; dieses Freigabeverfahren konnte nunmehr abgeschlossen werden.
19. EvaSys - Evaluationssoftware zur Umsetzung des neuen Bildungscontrolling-system bei der Fortbildung
20. Videoaufzeichnungsanlagen des Kulturreferates zum Schutz von Kunstgegenständen des Kunstbaus, des Stadtmuseums und des Depots der Städtischen Galerie im Lenbachhaus
21. Ablösung des bisherigen städtischen Redaktionssystems durch SADB - Einbindung der Service- und Adressdatenbank in das städtische Portal
22. eAntrag - Aufnahme von Rentenanträgen
23. Videoaufzeichnungsanlagen des Kreisverwaltungsreferats in der Ruppertstraße 11 - 19 und in der Eichstätter Straße 2
24. Videoaufzeichnungsanlage im Sozialbürgerhaus Feldmoching, Knorrstraße 101-103
25. Verfahren des RGU zur Erfassung von Sozialdaten von Tuberkulose-Patienten
26. eGOV-Suite +Bayern/ABH - IDA - Verfahrenserweiterung des Dokumentenmanagementsystems der Ausländerbehörde
27. Kassensoftware der Stadtkasse
28. Videoüberwachung im Kassen- und Steueramt
29. Datenerfassung zur Evaluation der Arbeit des Münchner Existenzgründungsberatungsbüros (MEB)
30. Bewerberdatenbank - Onlineformular für externe Bewerbungen
31. WIM - IDA Schnittstelle zum IT-Verfahren Wohnen in München
32. Videoaufzeichnung im Sozialbürgerhaus Ehrenbreitsteinerstraße 24
33. Videoaufzeichnung des Jüdischen Museums München

34. Einführung Lastschriftinzugsverfahren für Bürgerbüro und Ausländerbehörde
35. Fallmanagementsystem im RAW für den Einheitlicher Ansprechpartner (EAP) nach Europarecht
36. EWO-C/S (Pamela) – Änderungsmeldung zum Einwohnermeldeverfahren zum Zweck der Neubürgerberatung
37. Online-Auskunft aus der Kfz-Datei – C/S
38. Verkehrsvideobeobachtung Stadtkameras im öffentlichen Straßenraum und im Tunnel
39. Bestattungs- und Friedhofsverwaltungsprogramm (TomBejo) inkl. Bestattungsmeldungen über Web
40. Videoaufzeichnungsanlagen im Sozialreferat am Orleansplatz
41. Gesamtliste des Stadtjugendamts für Fälle nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UVG - Adressdatei mit statistischen Auswertungen
42. Verfahren der Stadtkämmerei zum elektronischen Zahlungsverkehr: integriertes Rechnungswesen und New eBanking.

B. Externen- und PJD-Verfahren

Da der behördliche Datenschutzbeauftragte in zahlreichen dieser Verfahren eingeschaltet wurde, es sich aber bei den Bezeichnungen um Begrifflichkeiten aus der IT handelt, die mit dem vom Beauftragten für Datenschutz zu prüfenden Fragestellungen nur teilweise deckungsgleich sind, wurde in diesem Berichtszeitraum darauf verzichtet, die sog. PJD- und Externenverfahren eigens zu erfassen. Nach der im Berichtszeitraum noch gültigen Geschäftsweisung für die technikunterstützte Informationsverarbeitung bei der Landeshauptstadt München - INFO-GAM - Ziffer 3 wurden IT-Projekte u.a. durch Beteiligte aus den Querschnitts- und Steuerungsbereichen begleitet. Dazu zählte auch der Datenschutzbeauftragte. Aufgrund dieser Regelung wurde der städtische Datenschutzbeauftragte in vielen sog. PJD-Verfahren zu Rate gezogen, bei denen es bereits im Vorfeld vor geplanten Beschaffungen oder sonstiger IT-Maßnahmen darum ging, diese auch datenschutzgerecht auszugestalten. Sofern keine personenbezogenen Daten betroffen waren, war im Anschluss kein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren erforderlich, so dass die diesbezüglichen Fragen nur im Rahmen dieser PJD-Verfahren geklärt werden konnten.

In der Regel erfolgte auch bei sog. Externenverfahren die Beteiligung des städtischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen von PJD-Verfahren.

Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten ist seit 01.01.2012 durch die Münchner IT-Geschäftsweisung (MIT-GA), die die INFO-GAM abgelöst hat, im Rahmen des Anforderungsmanagements sichergestellt.

C. **Mitwirkung in städtischen Gremien und Arbeitskreisen**

Der städtische Datenschutz war in folgenden Gremien vertreten:

1. Lenkungskreis „MIT-KonkreT“ (Münchner IT-Konkretisierungsphase und TOP-Priorities)

In dem weiteren Programmablauf war der städtische Datenschutz maßgeblich beteiligt bei der Erarbeitung von Richtlinien für die nach entsprechenden Gesprächen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz stets vorliegende Auftragsdatenverarbeitung durch Einschaltung des Eigenbetriebs it@M und die hierzu einschlägigen Richtlinien. Weiterhin wurde bei den IT-Sicherheitsrichtlinien entsprechend mitgearbeitet.

2. Lenkungskreis „LiMux - Die IT-Evolution“ (Projekt zur Einführung von freier Software bei der LHM)
3. Arbeitskreis Informationsmanagement - „AKIM“ - und Unterarbeitskreis Datensicherheit - „UAK DaSi“ -

Diese Gremien waren im Berichtszeit noch aktiv, wurden aber ebenfalls zum 01.01.2012 durch die neuen Gremien bei MIT-KonkreT abgelöst.

4. Lenkungskreis zur digitalen Langzeitarchivierung im Stadtarchiv München

Dieser Arbeitskreis ist unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten neu hinzugekommen. Die Einführung elektronischer Dokumentenmanagementsysteme erfordert in Folge des Ablaufs von Aufbewahrungspflichten und der danach erforderlichen Übergabe an das Archiv den Aufbau einer neuen digitalen Abgabemöglichkeit im städtischen Archiv. Dabei sind auch datenschutzrechtliche Problemstellungen zu bearbeiten.

D. **Erfahrungsaustausch mit anderen Datenschutzbeauftragten**

Der städtische Datenschutzbeauftragte war in folgenden Gremien vertreten:

1. Treffen der Örtlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München
2. Erfahrungsaustausch der Kommunalen Datenschutzbeauftragten Bayerns
3. Arbeitskreis Datenschutzbeauftragte im Deutschen Städtetag
4. Arbeitskreis Datenschutz und IT-Security in der Anwendervereinigung „SICUS“

Die Vertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten leitet seit 2008 diesen Arbeitskreis.

E. Unbegründete Beschwerden

Unter diesem Punkt werden auch die im Berichtszeitraum eingegangenen zehn Anträge auf Erteilung einer Auskunft gemäß Art. 10 BayDSG über die bei der Landeshauptstadt München über die auskunftersuchenden Personen gespeicherten Daten abgehandelt.

Von insgesamt 30 unbegründeten Beschwerden, die mittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen, seien beispielsweise genannt:

1. Eine Beschwerde richtete sich gegen eine behauptete Akteneinsichtsgewährung durch das KVR an Dritte über Tierhaltungsfragen.
2. Eine weitere Beschwerde richtete sich dagegen, dass Daten aus dem Bereich Amtsvormundschaft und Beistandschaft an Dritte bzw. andere städtische Stellen weitergegeben worden sein sollen.
3. Bedenken gegen die Aufnahme einer Personalnummer auf den Urlaubsanträgen konnte begegnet werden, da es sich dabei um ein Mittel zur sicheren Identifikation der betreffenden Person handelt und diese Erhebung somit erforderlich war.
4. Eine weitere Beschwerde gegen das Verhalten eines Mitarbeiters bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt des Sozialreferats wegen angeblicher unzulässigen Datenaustausches konnte zurückgewiesen werden.
5. Eine Beschwerde eines Bürgers wegen der erhobenen Nummernschilder von parkenden Kfz war zwar als solches nicht begründet; in der Folge wurde aber ein Freigabeverfahren nicht zuletzt aufgrund der Anregung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgeholt.
6. Verschiedentlich gingen auch Beschwerden gegen das Mammographie-Screening-Programm ein, da hier aufgrund einer Rechtsgrundlage Daten aus der Einwohnermeldedatei zu Forschungszwecken in zulässiger Weise weitergegeben werden können.
7. Weiterhin gab es eine unbegründete Beschwerde gegen die erforderliche Datenweitergabe in Betreuungsangelegenheiten an das Vormundschaftsgericht, die aber gesetzlich vorgesehen ist.
8. Eine weitere Beschwerde gegen die Übermittlung eines Krankheitsverdachts durch ein Sozialbürgerhaus an die Stiftungsverwaltung konnte ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden, da nach dem zwingend zu berücksichtigenden Stifterwillen die Kenntnis von bestimmten Erkrankungen für die Stiftungsverwaltung erforderlich ist, damit aus Stiftungen, die zugunsten von Personen mit bestimmten Krankheiten errichtet wurden, Auszahlungen vorgenommen werden können.
9. Zum Teil lagen auch bloße Anfragen seitens des Landesdatenschutzbeauftragten aufgrund von Presseberichten vor, z.B. zum städtischen Armutsbericht, der sich nach den jeweiligen Verfahren erkundigte, die den Methoden der Datenerhebung zugrunde lagen.

F. **Begründete Beschwerden**

Im Berichtszeitraum gingen unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten insgesamt 20 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ein, die als begründet anzusehen sind. Beispielfhaft sind nachfolgende Fälle dargestellt:

1. Ohne entsprechende Einwilligung sind Fotos von Mitarbeitern im Intranet verwendet worden.
2. Mehrere Personen beschwerten sich, da sie über Google im Internet ihre persönlichen Briefe an den zuständigen Bezirksausschuss als Anlage zur Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem aufgefunden hatten. Hier ist für eine ausreichende Schwärzung zu sorgen.
3. Einer Beschwerde gegen einen Evaluationsfragebogen an einer städtischen Berufsschule wegen unzulässiger Datenerhebung wurde ebenfalls stattgegeben.
4. Eine Beschwerde bezog sich auf die mangelhafte Entsorgung von Wahlbenachrichtigungsschreiben in den Papierkörben im Wahlraum.
5. Weiterhin gab es eine berechtigte Beschwerde dagegen, dass ohne ausreichenden Rechtsgrund eine Schweigepflichtsentbindung der behandelnden Ärzte bei einem Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung gefordert worden war.
6. Erstmals gab es auch gegen die Ausgestaltung des Parteiverkehrs des Bürgerbüros des Kreisverwaltungsreferates an den Service-Points eine Beschwerde, der hier durch eine Erweiterung des Wartebereiches unter Hinweis auf Diskretion Rechnung getragen wurde.

G. **Übersicht über einzelne datenschutzrechtliche Prüfungen**

Eine detaillierte Darstellung, wie sie vom Bayerischen Landesbeauftragten in seinen Tätigkeitsberichten erfolgt, wird vom städtischen Datenschutzbeauftragten nicht abgegeben. Es soll nur ein Überblick über seine Tätigkeit gegeben werden, da eine weitergehende Berichterstattung mangels Kapazitäten nicht möglich ist.

Auch hier sind wiederum beispielhaft folgende Fälle erwähnenswert:

1. Ausnahmegenehmigung von Ziffer 4.3.1 der städtischen Dienstanweisung zur Nutzung von Inter-/Intranet und E-Mail

Bei diesen recht aufwändigen Verfahren wird die Möglichkeit einer Ausnahme von der E-Mail-Dienstanweisung geprüft, wonach schützenswerte Daten außerhalb der Domain @muenchen.de nicht versendet werden dürfen, da es sich dann um einen ungeschützten Bereich handelt. Weiterhin gab es umfangreiche Beratungsbedarfe zur Änderung der genannten Dienstanweisung, da sich anlässlich einer Einzelfallbeschwerde rechtliche Bedenken gegen eine direkte Weiterleitung, wie zuvor zulässig,

ergaben. Hier waren ein hoher Abstimmungsbedarf und zahlreiche gutachtliche Stellungnahmen erforderlich.

2. Der Datenschutzbeauftragte war, neben den oben erwähnten Externen- und PJD-Verfahren, in vielen Fällen zur Genehmigung von sporadischer Telearbeit beteiligt.
3. Ebenso wurde oft eine Mitarbeit gewünscht vor Veröffentlichung von Broschüren oder anderem Infomaterial, um datenschutzrechtliche Fragen vor Veröffentlichung von Namen, Adressen oder auch Bildern abzuklären.
4. Bereits im Vorfeld von geplanten Verfahrensänderungen oder neu einzuführenden Verfahren ergeben sich zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen, die bei der Darstellung der Freigabeverfahren als solches noch nicht berücksichtigt sind.
5. Häufig ist zweifelhaft, ob bestimmte Arten von Verfahren überhaupt einer datenschutzrechtlichen Freigabe bedürfen, die sich dann, wenn dies verneint wird, nicht mehr anschließt und folglich unter o.a. Freigabeverfahren nicht gerechnet wird. Gründe können zum einen sein, dass es sich um Verfahren handelt, die von Dritten eingesetzt werden und an die die Stadt nur angeschlossen ist, wie beispielsweise das sog. "Imi"-Verfahren der Europäischen Union zum Austausch von Daten von Dienstleistern aus anderen EU-Staaten. Auch § 2 der Datenschutzverordnung sieht einige Ausnahmen vor, z.B. wenn es sich bei den Verfahren um solche handelt, die ausschließlich Registraturzwecken oder der Erstellung von Texten dienen oder nur aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes eingerichtet werden.
6. Verschiedentlich gab es auch Anfragen zur Zulässigkeit der Datenerfassung, da hier oft entsprechende Berichte angefordert werden. Beispielhaft sei hier die Erfassung des Merkmals "Migrationshintergrund" genannt, wofür aber in vielen Bereichen eine Rechtsgrundlage fehlt und somit die Erfassung dieses Datums ausgeschlossen ist.
7. Viele Fragen richteten sich auf die Voraussetzungen, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse. Einen besonderen Schwerpunkt bildete hier die Gründung des Eigenbetriebs it@M, wobei diese Frage auch mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz abzuklären war; ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis ist als Ergebnis anzunehmen. Ein weiteres Beispiel ist das Bewertungs-Bürgerfragenportal "direkt zu Ude"
8. Die Zulässigkeit von Zugriffen bestimmter externer oder interner Dienststellen auf städtische System war öfters zu prüfen. Dies richtet sich in der Regel nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen und den Aufgaben, die die andere Stelle, die den Zugriff benötigt, zu erfüllen hat.
9. Häufig war der Begriff "Personenbezogene Daten" zu klären, insbesondere, wenn nur Personenbeziehbarkeit vorliegt, wie etwa bei bloßen Nummernfolgen (z.B. Kfz-Kennzeichen). Die wohl überwiegenden Meinung bejaht dies durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit Datenbeständen bei Dritten (hier Kfz-Halterdatei). Daher musste etwa auch die Kfz-Kennzeichenerfassung im Rahmen des Mobilitätsmanagements nachträglich freigegeben werden (s.o. E.5.).

10. Manche Fragen konnten ohne neues Verfahren anhand bereits vorliegender Freigaben beantwortet werden.
11. Verschiedentlich wurden auch Anfragen im Rahmen der Amtshilfe von anderen bayerischen oder außerbayerischen Datenschutzbeauftragten beantwortet, wie die Stadt München bestimmte Themen beurteilt und umsetzt.
12. Innerstädtisch waren oft Fragen nach der Verteilung der Verantwortlichkeiten für verschiedene datenschutzrechtliche Themen abzuarbeiten.
13. Häufig gab es im Berichtszeitraum Anfragen und Anträge aus dem Stadtrat mit datenschutzrechtlicher Relevanz. Zu nennen ist hier der ÖDP-Stadtratsantrag "EDV-Sicherheit in München" in mehreren Teilen oder der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL zur "Videoüberwachung".
14. Es gab im Berichtszeitraum einige Anträge auf Schutzfristverkürzung gemäß § 9 Stadtarchiv-Satzung, die in aller Regel positiv vom städtischen Datenschutzbeauftragten behandelt werden konnten.
15. Als größeres Projekt mit vielen Detailfragen ist das Thema "Handyparken" zu nennen. Dabei soll die Bezahlung von Parkscheinen per Handy vorgenommen werden, wobei sich eine ganze Reihe datenschutzrechtlicher Fragen zu Auftragsdatenverarbeitung, Beteiligung Dritter an hoheitlichen Aufgaben u. ä. stellten.
16. Immer wieder waren auch in Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheit Fragen aus diesem Bereich im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte zu behandeln, z.B. die Nutzung von Web-Tracking-Tools wie Google Analytics oder die Migration großer Rechnerverfahren.
17. Immer wieder wurden Anfragen generell zur Verschlüsselungsproblematik sowie zum Anschluss der Stadt an sichere Kommunikationswege gestellt, beispielsweise das DOI-Netz - Deutschland-Online-Infrastruktur.
18. Die Fragen, unter welchen Voraussetzungen Stadtratssitzungen im Internet übertragen, welche Sitzungsunterlagen veröffentlicht werden können, sowie welchen Personen auf Dokumente im RIS Zugriff gewährt werden kann, wurden auch immer wieder problematisiert.
19. Ein Dauerthema ist auch der Wunsch verschiedenster Stellen, Geburtsdaten erheben und speichern zu können, um gratulieren zu können, wofür aber keine gesetzliche Grundlage, sondern lediglich ein soziales Interesse vorhanden ist und dem daher im Regelfall ohne entsprechende Zustimmung der Betroffenen nicht entsprochen werden kann.
20. Auch in Zusammenhang mit MIT-KonkreT waren viele Fragen zu klären, z.B. zur Frage der Organisation und der Stellung der IT-Sicherheits- und der jeweiligen Datenschutzbeauftragten und ähnliches mehr.
21. Bei vielen Ersatz- oder erstmaligen Beschaffungen aus dem Hard- und Software-Bereich wurde der städtische Datenschutzbeauftragte um seine Meinung gebeten.

22. Immer wieder waren Stellungnahmen zu aktuellen, wenn auch die Stadt nicht direkt oder unmittelbar betreffenden landes- oder bundesgesetzlichen Vorhaben gewünscht, z.B. etwa ELENA - Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgelt-nachweises -, das letztendlich dann nicht umgesetzt wurde.
23. Ein weiteres Thema, das vermutlich künftig noch stärkere Anforderungen an den städtischen Datenschutzbeauftragten stellen dürfte, sind Bitten nach Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Datenschutz.
24. Es gab im Berichtszeitraum einige Prüfungen durch den Landesbeauftragten, etwa zum Datenschutz bei den Eingangszonen im Bürgerbüro des KVR sowie an den Infotheken in den Sozialbürgerhäusern. Es wurden einige Verbesserungswünsche von ihm vorgeschlagen, die im Rahmen des Möglichen nach und nach umgesetzt werden.
25. Eine Prüfung des Revisionsamts und die entsprechenden Berichte erforderten eine verstärkte Mitarbeit an der dadurch erforderlichen Änderung der E-Mail-Dienstanweisung.
26. Ein größeres, noch nicht abgeschlossenes Vorhaben ist die Prüfung des Verfahrensverzeichnisses sowie dessen Umstellung mit dem Ziel, die Einsichtnahme über das Internet für die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.
27. Immer wieder gab es Fälle, in denen Hinweise für die datenschutzgerechte Entsorgung von Akten oder sonstigen Daten erbeten wurden. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, wie mit gefundenen Handys und anderen Speichermedien umzugehen ist, um eine Kenntnisnahme der darauf befindlichen Daten durch unberechtigte Dritte sicher auszuschließen.
28. Des öfteren waren verschiedene vertragliche Regelungen auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen.
29. Einen breiten Raum in der Berichterstattung nahm der Fall ein, wonach die Adressen auf Briefumschlägen, die vom Wahlamt zu wohltätigen Zwecken (Ablösen der Briefmarken und anschließende Vernichtung der Umschläge) weitergegeben worden waren, durch Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisation an Adresshändler verkauft worden waren.
30. Im Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheitsgesetzgebung gab es auch verschiedenen Bedarf an Fortbildungen, Auslegungsfragen, Berichte an Dritte usw.
31. Immer wieder wurde der Datenschutzbeauftragte bei geplanten Vorhaben eingebunden, um deren datenschutzrechtliche Zulässigkeit rechtzeitig abklären zu können, z.B. die im Rahmen des Projekts "Frühe Hilfen" geplante Einschaltung von freien Hebammen.

32. Außer der bereits erwähnten Mitarbeit an der E-Mail-Dienstanweisung wurde der Datenschutzbeauftragte eingebunden bei der Erstellung der Nachfolgedienstanweisung zur Info-GAM, der MIT-GA - Geschäftsanweisung Informationstechnologie der Landeshauptstadt München.
33. Im Zusammenhang mit dem MOGDy-Projekt zur Stärkung des OpenData-Gedanken und der Einbeziehung der Community waren auch einige datenschutzrechtliche Fragestellungen zu prüfen.
34. Im Zusammenhang mit dem Beurteilungsjahr 2011 stellten sich einige datenschutzrechtliche Fragen, ebenso im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Betrieblichen Eingliederungsmanagement.
35. Gelegentlich gab es auch Nachfragen zu Verbesserungsvorschlägen, deren datenschutzrechtliche Zulässigkeit zweifelhaft erschien.
36. Zahlreiche Anfragen betrafen das Thema der Nutzung von SocialMedia. Dazu wurde eine negative Einschätzung seitens der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abgegeben, die von den städtischen Einrichtungen umzusetzen war.
37. Mehrere Anfragen richteten sich auf die Frage der Abgrenzung der ärztlichen Schweigepflicht und den darauf resultierenden Vorgaben an die Abschottung von Daten des Gutachterwesens im Gesundheitsamt.
38. Ebenfalls als Dauerthema anzusehen ist das Recovery Auditing, ein Verfahren, mit dessen Hilfe eine Optimierung des Liquiditätsmanagements durch Zahlungsstromanalyse der Landeshauptstadt München durch einen Dritten erreicht werden soll.
39. Gelegentlich gab es Fragen nach den strafrechtlichen Folgen von Schweigepflichtverletzungen.
40. Mitarbeitern des Jobcenter, die in den Eingangszonen in Sozialbürgerhäusern zusammen mit städtischen Mitarbeitern AL II-Fälle bearbeiten, sollte Zugriff auf städtische Infosysteme gewährt werden, was umfangreiche Genehmigungsprozesse mit der Aufsichtsbehörde nach sich zog. Die von der Stadt einzuholende Genehmigung seitens der Regierung von Oberbayern liegt inzwischen vor.
41. Bei Betriebsübergängen stellte sich die Frage der Zulässigkeit des Datenaustausches wegen der damit einhergehenden Personalüberleitungen.
42. Auch das Thema Mitarbeiterdatenschutz / Beschäftigtendatenschutz war in diversen Zusammenhängen immer wieder vom städtischen Datenschutzbeauftragten zu prüfen. So gab es etwa eine Beschwerde gegen das Verfahren zur Client- und Serverkontrolle in einem Referat. Äußerungen zu dem geplanten Entwurf zur Änderung des BDSG und den darin enthaltenen neuen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutzgesetz waren erwünscht. Des Weiteren gab es immer wieder Bitten auf Übermittlung des städtischen Telefonbuches an Dritte oder auch Einführung von sog. Mitarbeiter-Wikis wie Wünsche zur Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos im Intranet oder die Einführung von Mitarbeiterzeitungen in Form eines Blogs .

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christian Ude
Oberbürgermeister

**III. Abdruck von I. mit II.
über den Stenografischen Sitzungsdienst**

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Stadtarchiv
an das Presse- und Informationsamt
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung / Datenschutzbeauftragter